

*Hirsch, M./Majer, D./Meinck, J. (Hrsg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Köln (Bund-Verlag), 1984 DM 78,-*

In einer umfangreichen Materialsammlung werden zahlreiche Auszüge aus Texten zur Rechtsordnung des nationalsozialistischen Regimes von den Herausgebern vorgestellt. Sie gliedern die Darstellung in fünf Teile:

Die nationalsozialistische Machtergreifung, die Verfassungsprinzipien des nationalsozialistischen Staates, das öffentliche und das bürgerliche Recht und das Strafrecht. – Nach einer Einführung werden Dokumente zur nationalsozialistischen Machtergreifung wiedergegeben. Die Ablehnung der Weimarer Republik durch rechte und völkische Gruppen und deren antidemokratische und antisemitische Einstellung werden ebenso belegt wie die verhängnisvollen Versuche des Weimarer Staates, sich der drohenden Entwicklung entgegenzustemmen. Damit sind natürlich längst nicht alle Bedingungen für den Untergang von Weimar genannt: die Hilflosigkeit und Zerstrittenheit der demokratischen Parteien, die Obstruktionspolitik der äußersten Linken, der Niedergang der Volkswirtschaft etc. Aber es wird jener geistige Boden bezeichnet, auf dem der Nationalsozialismus ohne nennenswerten Widerstand gedeihen konnte. Das Ende der Weimarer Republik wird im sog. Ermächtigungsgesetz fixiert. Seine Bedeutung wird von den Herausgebern durch Wiedergabe von Reichstagsprotokollen, Zeitungsausschnitten und wissenschaftlichen Meinungen aus der Zeit nach 1933, aber auch durch die Fachliteratur der Nachkriegszeit hervorgehoben. In sachlicher und zeitlicher Folge schließt an diese Darstellung die Umorganisation des Weimarer Bundesstaates in einen Einheitsstaat als wesentliche Konstitutionsbedingung nationalsozialistischer Herrschaft an.

Im zweiten Teil werden die drei Verfassungsprinzipien des nationalsozialistischen Staates erläutert. Sehr ausführlich wird das Führerprinzip in den Bereichen des Staates, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Kultur behandelt. Das Prinzip der Volksgemeinschaft und die „Einheit von Partei und Staat“ folgen.

An diese beiden grundlegenden Abschnitte werden Zusammenstellungen über das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat – Beamtenrecht, die Rechtsanwaltschaft, Polizeirecht, Staatsangehörigkeitsrecht und Rassenrecht (Nürnberger Gesetze) – und die Rechtsvorschriften zur Vertreibung der Juden aus dem Wirtschaftsleben angefügt. Es folgen die nationalsozialistischen Veränderungen des Zivilrechts auf den Gebieten des Familien- und des Eherechts, des Miet- und Arbeitsrechts.

Im fünften und letzten Teil werden neben strafrechtlichen Fragen wie nationalsozialistische Strafrechtsideologien, Änderungen des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts sowie Sonderstrafrecht gegen „Fremdvölkische“ vor allen Dingen justizpolitische Fragen behandelt. Sie sind derartig bedeutsam, daß man sie als selbständigen sechsten Teil der Sammlung hätte ausweisen können. Es handelt sich um die Entmachtung der Justiz durch Polizei und SS und um die Aufhebung der Unabhängigkeit der Justiz durch Beeinflussung seitens der NSDAP und der Justizverwaltung.

Grundlage der Sammlung bilden jeweils Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Äußerungen, von denen eine typische Auswahl präsentiert wird. Es schließen sich einschlägige Texte und Kommentare aus der nationalsozialistischen Zeit an, in denen sich der Nationalsozialismus selbst interpretiert (S. 35). Zwischentexte der Herausgeber und Auszüge aus dem Schrifttum nach 1945 sollen insbesondere dazu dienen, die Wirklichkeit der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes zu verdeutlichen. – Es wurden Texte ausgewählt, die die Widersprüchlichkeit des Systems aufzeigen sollen. Die Herausgeber weisen darauf hin, daß die Ordnung des nationalsozialistischen Staates nicht durchnormiert, sondern in eine Vielzahl von Einzelregelungen zersplittet war; es bestanden rechtsfreie Zwischenräume, in denen Sonderdienststellen und Parteigliederungen, insbesondere aber SS und Polizei unkontrollierbar tätig wurden. – Zu ergänzen wäre das noch durch die Beobachtung, daß die nationalsozialistische Herrschaftspraxis zum Teil recht sprunghaft – bedingt unter anderem auch durch die Konkurrenz zwischen Parteigliederungen und staatlichen Einrichtungen – an gesetzlichen Fixierungen nur bedingt interessiert war. Politikgestaltung fand eher auf der Ebene der Manipulation der Normanwendung statt. Gesetzliche Neuformulierungen stellten dann die vorläufig abschließende Bestätigung einer bereits veränderten Handhabung in der Praxis dar. Die im Erlaß von Rechtsnormen liegende Selbstbindung der Herrschaft war dem Nationalsozialismus lästig.

Die Konzeption des Bandes ist interessant und dokumentiert kenntnisreichen Umgang mit der Materie. Die Idee lag in der Luft, die Struktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems anhand einer Gesamtschau seiner Rechtsordnung aufzuzeigen und sie mit der Praxis der Herrschaftsausübung zu vergleichen, um zu zeigen, wie Recht zum bloßen Instrument der Machtausübung und Rechtlosigkeit zum Prinzip wurde. Wersich mit der Gliederung und dem Aufbau des Bandes vertraut macht, gewinnt einen guten, zuverlässigen Eindruck von Wesen und Rechtsgestalt der nationalsozialistischen Herrschaft. Schon die Sprache der Machthaber ist entlarvend. Deshalb bringt die bloße Lektüre von Gesetzen oder Verordnungen einen Erkenntnisgewinn.

Die Herausgeber kommentieren die Texte mit kurzen Zwischennotizen. Sie verweisen auf den Einführungscharakter und die ergänzende Funktion dieses Quellenwerkes. Allerdings ist der Leser angesichts von Auswahl, Umfang und Preis gelinde verwirrt. Von über 270 Texten stammen 110 aus dem Reichsgesetzblatt – einer relativ leicht zugänglichen Quelle. Aus der Zeit nach 1945 werden 42 Texte publiziert, die ebenfalls in öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden können. Aus einer kaum vier Jahre alten Arbeit eines Herausgebers werden neun Ausschnitte präsentiert. Sollte nicht ein Materialienband den Zugang zu solchen Dokumenten erleichtern, die schwer zugänglich sind? Davon sind dem Rezensenten aber nur sechs Texte aufgefallen.

Das kann keine Frage der Adressaten sein, die nach der Vorstellung der Herausgeber in Schule, Volkshochschule, Hochschule und in der Jugendarbeit und der politischen Bildung zu suchen sind. Bei dieser Mischung von Laien und Fachleuten werden die einen über-, die anderen unterfordert. Ist der Preis für eine einführende und ergänzende Materialsammlung nicht zu hoch? – Ein echter Mangel ist die Länge der Exzerpte, obwohl eine Beschränkung kaum zu umgehen ist. Wenn der Leserkreis der Nichtfachleute, dem man diesen Band vielleicht empfehlen könnte, Interesse an bestimmten Themen hat, muß er doch wieder zu jenen Quellen greifen, deren Benutzung ihm eigentlich erspart werden sollte.

Die Frage nach dem cui bono drängt sich auf. Sollten die Herausgeber in ihrer verdienstvollen Arbeit vorzeitig unterbrochen worden sein? Wollten sie mehr? Jedenfalls hätte man aus diesem Konzept mehr machen können.

Jörg Wolff, Oldenburg